

**Verein der Hundefreunde  
von Fulda  
und Umgebung e.V.**

**Satzung**

# Satzung

## des Vereins der Hundefreunde von Fulda und Umgebung e.V.

### §1 Name, Gründungstag, Sitz, Eintragung, Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein der Hundefreunde von Fulda und Umgebung e.V."
- (2) Der Verein wurde am 03.06.1908 gegründet.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Fulda eingetragen unter der Nummer 481.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein der Hundefreunde von Fulda und Umgebung e.V. ist Mitglied im VDH und dhv.

### §2 Zweck und Aufgaben

#### **Der Satzungszweck wird verwirklicht durch zwei Aufgabengebiete**

- (1) Die Aufgaben des Vereins sind im Hundesport:
  - (1.1) Förderung der körperlichen Ertüchtigung des Menschen durch Leistungs- und Freizeitsport mit dem Hund. Hundesport ist Bewegungsarbeit mit dem Hund, wobei die Forderungen an den Menschen die Grundlage bilden.
  - (1.2) Jugendlichen wird bei Bedarf Leistungs- und Freizeitsport in einer Jugendgruppe angeboten.
  - (1.3) Der Verein führt Übungen, Leistungsprüfungen und Wettkämpfe im Leistungs- und Breitensport mit dem Hund nach den Richtlinien und Prüfungsordnungen des Deutschen Hundesportverbandes (dhv) durch.
- (2) Die Aufgaben des Vereins sind im Bereich der Kynologie:
  - (2.1) Sachgemäße Beratung der Mitglieder in allen kynologischen Fragen, Bekämpfung der Mischlingszucht und des wilden Hundehandels.
  - (2.2) Unterstützung und Durchführung von Rassehundeschaufen und Rassehundeausstellungen nach den Richtlinien des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH).
  - (2.3) Beachtung und Förderung des Tierschutzes.
  - (2.4) Zugänglichmachung von Fachliteratur.

### **§3 Mitgliedschaft**

Der Verein ist für alle Hundehalter offen, die am Sport mit dem Hund, der Hundezucht oder der Hundehaltung interessiert sind. Der Verein ist an keine Interessengruppe gebunden.

- (1) Der Verein besteht zuzüglich des aktiven und passiven Wahlrechts für Organe des Vereins aus stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, gewerbsmäßige Hundehändler ausgenommen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins zu beantragen. Dem Aufnahmeantrag ist beizufügen:
  - eine Anerkennungserklärung der Satzung des VdH Fulda und
  - eine Anerkennungserklärung der Ordnungen und Mitgliederbeschlüsse des VdH Fulda.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag. Innerhalb von 6 Wochen ergeht ein schriftlicher Bescheid. Eine Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen.
- (5) Personen die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können die Mitgliedschaft nur beantragen, wenn ein Erziehungsberechtigter oder der gesetzliche Vertreter schriftlich zugestimmt haben.

### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Ein beabsichtigter Austritt ist zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem 1. Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Als Zeitpunkt der Kündigung gilt das Datum des Poststempels. Nach dem 31. Oktober eingehende Austrittserklärungen werden erst zu Ende des folgenden Jahres wirksam und entbinden nicht von der Verpflichtung zur Beitragszahlung für das nächste Geschäftsjahr.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Streichung aus der Mitgliederliste. Die Streichung erfolgt auf Beschluß des Vorstandes zum Jahresende, wenn der Jahresbeitrag nicht vollständig entrichtet wurde.
- (3) Der Ausschluß kann erfolgen
  - bei grobem Verstoß gegen Mitgliederpflichten sowie gegen die Satzung oder Zweckbestimmungen des Vereins,
  - bei ungebührlichem, unkameradschaftlichem oder unsportlichem Verhalten gegenüber dem Vorstand oder einem/mehreren Mitglied/ern und
  - bei vereinsschädigendem Verhalten, Unzuverlässigkeit bei An- und Verkauf von Hunden, Verstößen gegen die Zuchtbuchführung, wissentlich falscher Angaben in Zucht-, Schau-, Ausstellungs-, Abrichtungs- und Sportangelegenheiten.
- (3.1) Der dauernde Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß der Jahresversammlung, ist endgültig und bedarf keiner schriftlichen Begründung.
- (3.2) Ein Ausschluß auf Zeit bis maximal zur nächsten Jahresversammlung kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit nach Anhörung des Beschuldigten ausgesprochen werden. Der Beschluß bedarf einer schriftlichen Begründung. Ein Ausschluß auf Zeit entbindet nicht von Zahlungsverpflichtungen, die auf dem Rechtsweg eingetrieben werden können.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod eines Mitgliedes.
- (5) Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **(1) Rechte**

- (1.1) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht.
- (1.2) Die Mitglieder können in den Versammlungen Anträge stellen.
- (1.3) Die stimmberechtigten Mitglieder üben ihr Stimm- und Wahlrecht unbeeinflusst aus. Ein Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn die Beschlußfassung ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit mit ihm betrifft.
- (1.4) Die Einrichtungen und Übungsgegenstände des Vereins müssen pfleglich benutzt werden.

### **(2) Pflichten**

- (2.1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben des Vereins in jeder Weise zu unterstützen sowie Ordnungen und Beschlüsse der Jahres- und Monatsversammlungen einzuhalten.
- (2.2) Der Beitrag ist pünktlich zu zahlen, spätestens bis zum 1.4. des jeweiligen Jahres.
- (2.3) Versammlungen und Übungsstunden sollten regelmäßig und pünktlich besucht werden.
- (2.4) Änderungen bei Wohnungswechsel oder Bankverbindung sind dem 1. Vorsitzenden oder Kassierer unverzüglich anzuzeigen.

## **§6 Organe des Vereins, ihre Zusammensetzung, Aufgaben und Amtsdauer**

Alle Ämter innerhalb des Vereins sind ehrenamtlich. Erstattet werden Kosten und Auslagen, die in Erfüllung der Aufgaben entstehen.

### **(1) Jahresversammlung**

Die Jahresversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

- (1) Die Jahresversammlung setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitgliedern.
- (1.2) Aufgaben
  - a) Anhörung und Genehmigung des Protokolls der letzten Jahresversammlung
  - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - c) Entlastungserteilung auf Antrag der Kassenprüfer
  - d) Beschlußfassung über Anträge
  - e) Wahl der/des Kassenprüfer/s oder zu benennender Ausschüsse
  - f) Wahl des Vorstandes
  - g) Festlegung von Beitrag, Aufnahmegebühr und sonstigen Zahlungsverpflichtungen
  - h) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
  - i) Beschlußfassung über weitere zu benennende Ordnungen
  - j) Beschlußfassung über Auflösung des Vereins
  - k) Beschlußfassung über Ausschlüsse
- (1.3) Die Jahresversammlung ist innerhalb der ersten drei Monate des neuen Geschäftsjahres (= Kalenderjahres) einzuberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 6 Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich an alle Mitglieder durch den Vorstand unter Bekanntgabe von Ort, Datum, Zeit und Tagungsort.  
Gleichzeitig ist die Tagesordnung mitzuteilen, die regelmäßig die Punkte 96 (1.2 a-e), im Zweijahresturnus den Punkt §6 (1.2 f) und bei Bedarf die Punkte 96 (1.2 g-I) beinhalten muß.
- (1.4) Anträge zur Tagesordnung sind bis zum 1. Dezember vor der Jahresversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen unter Bekanntgabe einer Begründung.
- (1.5) Die Jahresversammlung kann nur über Punkte der Tagesordnung entscheiden.

## **(2) Die Monatsversammlung**

Die Monatsversammlung dient dem regelmäßigen Informationsaustausch.

(2.1) Die Monatsversammlung setzt sich zusammen aus stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitgliedern sowie evtl. Gästen.

(2.2) Aufgaben

- Die Monatsversammlung entscheidet über Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Entscheidung der Jahresversammlung erforderlich ist.
- Anhörung und Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Monatsversammlung.

(2.3) Die Monatsversammlung findet in der Regel zu einem festen Termin statt, der von der Jahresversammlung bis auf Widerruf festgelegt wird und bedarf keiner schriftlichen Einladung. Ein Aussetzen muß in der vorangegangenen Monatsversammlung bekanntgegeben werden.

## **(3) Vorstand**

Der Vorstand ist das Führungs- und Vollzugsorgan des Vereins.

(3.1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Kassierer/in
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Abrichtwart/in
- dem/der Obmann/frau für den Breitensport
- dem/der Platzwart/in
- dem/der Gerätewart/in

(3.2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Beide haben Alleinvertretungsmacht. Ohne Einschränkung ihrer Einzelbefugnisse nach außen wird für das Innenverhältnis bestimmt, daß der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist oder ihn beauftragt.

(3.3) Aufgaben

- a) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins sowie die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens nach wirtschaftlichen Grundsätzen. Er hat darauf hinzuwirken, daß die Aufgaben des Vereins nach §2 erfüllt werden. Im Übrigen entscheidet er über alle Angelegenheiten, für die Jahres- oder Monatsversammlung nicht zuständig sind. Die Zuteilung von Einzelaufgaben erfolgt durch den 1. Vorsitzenden.
- b) Der 1. Vorsitzende kann für umschriebene Aufgabengebiete Mitglieder in beratender und ausführender Funktion in den Vorstand berufen.
- c) Jedes Vorstandsmitglied hat die Vorstandssitzungen regelmäßig zu besuchen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden telefonisch/mündlich ohne Angabe der Tagesordnung einberufen.

(3.4) Amtsdauer

- a) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre von der Jahresversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- b) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn innerhalb von 6 Monaten Neuwahlen anstehen.

#### **(4) Kassenprüfer**

##### **(4.1) Aufgaben**

Die drei Kassenprüfer haben kontrollierende Funktion. Ihre Aufgabe ist es, nach Beendigung des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Verwaltung der Vereinskasse und der Geldbestände zu prüfen. In der Jahresversammlung haben sie hierüber zu berichten und bei ordnungsgemäßer Buchführung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen. Die Kassenprüfer tagen aufgrund telefonischer/mündlicher Einladung des Kassierers.

##### **(4.2) Amtsdauer**

Die Jahresversammlung wählt die Kassenprüfer auf 3 Jahre dergestalt, daß jedes Jahr der dienstälteste amtierende Kassenprüfer ausscheidet und ein neuer Kassenprüfer nachgewählt wird.

(4.3) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

#### **(5) Außerordentliche Jahresversammlung**

(5.1) Eine außerordentliche Jahresversammlung ist einzuberufen, wenn zwei Drittel des Vorstandes oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies Verlangen und schriftlich begründen. Wird ein solches Verlangen gestellt, muß die außerordentliche Jahresversammlung innerhalb einer Frist von 6 Wochen durchgeführt werden. Dazu muß mindestens 4 Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung und des Antrages schriftlich durch den Vorstand eingeladen werden. Ansonsten gelten für die außerordentliche Jahresversammlung die Bestimmungen des §6 (1 .1) sowie §6 (1.5).

#### **(6) Ehrenrat**

(6.1) Der Ehrenrat besteht aus dem Ehrenratsvorsitzenden und 2 Beisitzern.

(6.2) Aufgaben des Ehrenrats sind,

- die Arbeit des Vereins und des Vorstandes beratend zu unterstützen und
- Streitigkeiten zwischen Vorstand und Vereinsmitgliedern, Streitigkeiten innerhalb des Vorstandes sowie Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern zu schlichten.

(6.3) Amtsdauer

Die Mitglieder des Ehrenrats werden jeweils für 2 Jahre von der Jahresversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

### **§ 7 Stimmrecht, Beschlußfassung, Protokoll**

#### **(1) Stimmrecht**

(1.1) Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat das Stimmrecht in der Jahres- und Monatsversammlung sowie in der außerordentlichen Jahresversammlung. Aktives und passives Wahlrecht sind gegeben.

(1.2) Jedes Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Volljährigkeit das Stimmrecht nur in der Monatsversammlung.

(1.3) Das Stimm- /Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

#### **(2) Beschlußfassung**

(2.1) Ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder sind Jahres- und Monatsversammlung sowie außerordentliche Jahresversammlung beschlußfähig.

(2.2) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes muß geheim abgestimmt werden. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (2.3) Die Vorstandsmitglieder sind geheim zu wählen.  
Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter oder dritter Wahlgang erforderlich.  
Danach entscheidet ein vom Vorsitzenden zu ziehendes Los.
- (2.4) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) **Protokolle**  
Über alle Sitzungen der Organe des Vereins sind Protokolle durch den Schriftführenden anzulegen und dem Vorstand und den jeweiligen Organen zur Genehmigung vorzulegen.

## §8 Beiträge

- (1) Der Mitgliederbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der von der Jahresversammlung bis auf Widerruf beschlossen wird.
- (2) Der Beitrag wird per Bankeinzug erhoben. Das Konto jedes Mitglieds hat über die Höhe des Jahresbeitrages ab 1.4. des Geschäftsjahres den fälligen Jahresbeitrag aufzuweisen.
- (3) Die Jahresversammlung hat das Recht, über einmalige Sonderzahlungen zu beschließen. Die Höhe der Sonderzahlung darf die Hälfte des Jahresbeitrags nicht überschreiten.
- (4) Die Höhe weiterer Abgabe/Zahlungen setzt die Jahresversammlung fest.

## §9 Auflösung des Vereins

- (1) Einen Antrag, den Verein aufzulösen, können ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand einreichen. Der Vorstand hat nach §6 (5) eine außerordentliche Jahresversammlung einzuberufen.
- (2) Der Verein gilt als aufgelöst, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, ihre Stimmen abgeben und sich davon mindestens zwei Drittel für die Auflösung entscheiden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins - Aktiva und Passiva – an den Blindenhund, Ortsgruppe Fulda, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## §10 Schlußbestimmung

- (1) Soweit in dieser Satzung keine Regelung erfolgt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Diese Satzung ist nach Sinn, Aufgaben und Zweck in der Gründungsversammlung vom 03.06.1908 beschlossen worden. Geändert wurde sie in der Jahresversammlung am 07.03.1975 und neugefaßt in der außerordentlichen Jahresversammlung am 12.09.1986. Weitere Änderungen fanden in den Jahresversammlungen vom 08.02.1991, 10.03.1993 und 08.03.1996 statt.

Fulda, den 08.03.1996

1. Vorsitzender  
gez. R.-Dieter Zielhofer